



Brüssel, 26. Mai 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung
vom 19. März 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER AUDIOVISUELLEN MEDIENDIENSTE

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet³. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich⁴.

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁵, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Darüber hinaus wird das Vereinigte Königreich nach dem Ende des Übergangszeitraums ein Drittland in Bezug auf die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts in den EU-Mitgliedstaaten sein.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen) wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach dem Ende des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen.

Hinweise:

Diensteanbietern, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste fallen, wird besonders empfohlen, anhand dieser Mitteilung zu prüfen, welche Auswirkungen das Ende des Übergangszeitraums für sie hat.

Nach dem Ende des Übergangszeitraums werden die EU-Vorschriften im Bereich der audiovisuellen Dienste und Mediendienste, insbesondere die Richtlinie 2010/13/EU⁶ (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

1. HERKUNFTSLAND UND RECHTSHOHEIT

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste beruht auf dem sogenannten „Herkunftslandprinzip“, wonach Anbieter von Mediendiensten⁷ in der Regel nur der Rechtshoheit ihres EU-Herkunftsmitgliedstaats (wie in der Richtlinie festgelegt) unterliegen, auch wenn ihre Sendungen in anderen EU-Mitgliedstaaten empfangen oder weiterverbreitet werden.

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste enthält besondere Bestimmungen für die Feststellung, welcher EU-Mitgliedstaat nach dem Herkunftslandprinzip die Rechtshoheit über einen Mediendiensteanbieter ausübt. Demnach unterliegen diese Anbieter der Rechtshoheit des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, was anhand spezifischer Kriterien, die in der Richtlinie festgelegt sind, zu beurteilen ist⁸. Sind diese Kriterien nicht anwendbar, so sind ergänzende Kriterien für Mediendiensteanbieter vorgesehen, die per Satellitenübertragung senden⁹. Trifft keines der genannten Kriterien zu, so liegt die Zuständigkeit bei dem Mitgliedstaat,

⁶ Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

Diese Richtlinie wurde vor einiger Zeit geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69).

⁷ Gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

⁸ Diese Kriterien sind vor allem der Sitz der Hauptverwaltung des Anbieters, der Ort, an dem die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst getroffen werden, und der Ort, an dem die Mehrheit des mit der Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes betrauten Personals tätig ist (vgl. Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

⁹ Diese Kriterien sind: der Mitgliedstaat, in dem sich die Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke befindet, oder der Mitgliedstaat, dem die von dem Anbieter genutzte Satellitenübertragungskapazität gehört (vgl. Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

in dem der Mediendienstanbieter gemäß den Artikeln 49 bis 55 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelassen ist.

Nach dem Ende des Übergangszeitraums können Anbieter audiovisueller Mediendienste, die gegenwärtig der Rechtshoheit des Vereinigten Königreichs unterliegen (weil sie beispielsweise im Sinne der Richtlinie dort niedergelassen sind), der Rechtshoheit eines der EU-Mitgliedstaaten unterworfen sein, wenn die Kriterien des Artikels 2 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste erfüllt sind. Darüber hinaus wird es den EU-Mitgliedstaaten frei stehen, gegenüber audiovisuellen Mediendiensten aus dem Vereinigten Königreich (als Drittland), die die Bedingungen des Artikels 2 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste nicht erfüllen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angemessen erachten, sofern sie dabei das Unionsrecht und etwaige internationale Verpflichtungen der Union, z. B. im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen¹⁰, einhalten (vgl. Erwägungsgrund 54 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

2. HERKUNFTSLAND UND FREIER EMPFANG BZW. FREIE WEITERVERBREITUNG

Nach Artikel 3 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste müssen die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und dürfen nicht die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen behindern, die Bereiche betreffen, die durch diese Richtlinie koordiniert sind.

Nach dem Ende des Übergangszeitraums wird für den Empfang und die Weiterverbreitung audiovisueller Mediendienste, die von Anbietern audiovisueller Mediendienste aus dem Vereinigten Königreich erbracht werden, die in Artikel 3 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste festgelegte Empfangs- und Weiterverbreitungsfreiheit nicht mehr gelten. Daher werden die EU-Mitgliedstaaten berechtigt sein, auf der Grundlage ihres eigenen nationalen Rechts und gegebenenfalls im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen sowie anderer geltender Bestimmungen des Völkerrechts den Empfang und die Weiterverbreitung audiovisueller Mediendienste aus dem Vereinigten Königreich zu beschränken¹¹.

¹⁰ 20 der 27 EU-Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich selbst sind Vertragsparteien dieses Übereinkommens. Die folgenden EU-Mitgliedstaaten sind keine Vertragsparteien: Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland, Luxemburg, die Niederlande und Schweden (<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/132>). Der Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ist enger gefasst als der Anwendungsbereich der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, da dieses Übereinkommen nur Fernsehdienste regelt. Audiovisuelle Mediendienste auf Abruf und Video-Sharing-Plattform-Dienste fallen nicht unter dieses Übereinkommen.

¹¹ Die Artikel 13, 16 und 17 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste enthalten besondere Vorschriften für die Förderung der Produktion und Verbreitung europäischer Werke, z. B. Mindestquoten für europäische Werke. Nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe n der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste gelten als „europäische“ Werke auch Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, sofern diese Werke die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 3 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste erfüllen. Nach der derzeitigen Fassung der Richtlinie gelten daher Werke aus dem Vereinigten Königreich – unbeschadet etwaiger künftiger Änderungen

Die Website der Kommission zu den EU-Rechtsvorschriften für audiovisuelle Mediendienste (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/policies/audiovisual-media-services>) enthält allgemeine Informationen über das für audiovisuelle Mediendienste geltende Unionsrecht (auf Englisch). Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen ergänzt.

Europäische Kommission
Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien

des Rechtsrahmens – für die Anwendung der Quotenregelung nach Artikel 13, 16 und 17 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste auch nach dem Ende des Übergangszeitraums als europäische Werke.